

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2019

Nr. 2019/1329

Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn Auftragserteilung zum Abschluss eines Annex III für September 2019 bis Dezember 2020 zur Leistungsvereinbarung Opferhilfe – Notaufnahme und Betreuung im Frauenhaus Aargau-Solothurn 2015 bis 2017

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn Nr. 2014/2009 vom 18. November 2014 wurde das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, beauftragt, eine Leistungsvereinbarung über die Notaufnahme und Betreuung im Frauenhaus Aargau-Solothurn mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn für die Jahre 2015 bis 2017 abzuschliessen. Die entsprechende Leistungsvereinbarung trat mit gegenseitiger Unterzeichnung per 1. Januar 2015 in Kraft und endete am 31. Dezember 2017.

Im Frühling 2017 wurde durch die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn eine Reorganisation initiiert, welche mit grossen Umstrukturierungen im operativen Betrieb des Frauenhauses Aargau-Solothurn verbunden war. Vor dem Hintergrund des Reorganisations-Prozesses wurde im Herbst 2017 beschlossen, die Verhandlungen über eine neue mehrjährige Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für soziale Sicherheit und der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn zu sistieren. Gleichzeitig wurde der Antrag gestellt, die bestehende Leistungsvereinbarung für die Jahre 2015 bis 2017 um ein Jahr zu verlängern.

Mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn Nr. 2017/2154 vom 19. Dezember 2017 wurde die Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2015 mittels Annex um ein Jahr, vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018, verlängert.

Am 28. Januar 2019 beschloss der Regierungsrat sodann (RRB Nr. 2019/141) die Leistungsvereinbarung vorerst nur bis zum 31. August 2019 und mit Auflagen zu verlängern (Annex II zur Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017). Die Auflagen betrafen die Organisation des Stiftungsrates, den operativen Betrieb und die Finanzierung des Frauenhauses Aargau-Solothurn sowie die Kooperation mit anderen Trägerschaften. Das vollständige Erfüllen der Auflagen und die Berichterstattung hierzu bildeten Voraussetzung für eine Verlängerung der Zusammenarbeit über den 31. August 2019 hinaus.

Anfang Juli 2019 wurde durch die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn die abschliessende Berichterstattung eingereicht.

2. Erwägungen

2.1 Erfüllen der Auflagen gemäss Annex II

Voraussetzung für die Weiterführung der Zusammenarbeit mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn ist gemäss Annex II das vollständige Erfüllen der Auflagen für den Zeitraum von Januar bis August 2019 sowie die entsprechende Berichterstattung.

Die Auswertung der Berichterstattung ergab, dass die Auflagen erfüllt wurden. Als Ergebnis der Beurteilung wurde festgehalten, dass die nötigen Anstrengungen zur Strukturierung des Frauenhauses Aargau-Solothurn unternommen wurden und damit personell und organisatorisch eine gute Grundlage für die Weiterarbeit des Frauenhauses Aargau-Solothurn geschaffen wurde. Aufgrund der positiven Entwicklung der Stiftung und des Betriebes Frauenhaus Aargau-Solothurn ist die Zusammenarbeit zu verlängern. Bezüglich der betriebswirtschaftlichen Optimierung und der Kooperation mit anderen Trägerschaften sind von Seiten der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn jedoch noch weitere Bemühungen nötig.

Von Seiten der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn wurde im Rahmen der Berichterstattung angezeigt, dass mit den aktuellen Tagespauschalen gemäss Ziff. 7.1. der Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 das Frauenhaus Aargau-Solothurn nicht wirtschaftlich betrieben werden könne.

2.2 Verlängerung der Leistungsvereinbarungen und Auflagen

In gegenseitigem Einvernehmen soll die Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 unverändert (mit Ausnahme von Ziff. 4.3) für die Dauer vom 1. September 2019 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden (Annex III). Die Rahmenbedingungen und die Leistungen sollen gleichlautend fortbestehen.

Mit Annex für das Jahr 2018 wurde Ziff. 4.3 der Leistungsvereinbarung 2015-2017 ersetzt. Damit wurden die Leistungen im Rahmen der Postvention präzisiert und die Zahlungsmodalitäten angepasst. Diese Anpassung bleibt mit vorliegendem Annex III bestehen; der Annex für das Jahr 2018 soll daher ebenfalls bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Für die nachhaltige Betriebssicherung sind in Absprache mit dem Kanton Aargau Auflagen zu formulieren, welche an die Auflagen gemäss Annex II (betriebswirtschaftliche Optimierung, Kooperation mit anderen Trägerschaften) anschliessen.

2.3 Finanzieller Rahmen

Im Rahmen des Gesprächs zur Beurteilung der Zusammenarbeit und zum Erfüllen der Auflagen wurde vereinbart, dass über die Abgeltung und die Taxen des Frauenhauses Verhandlungen zu führen sind. Dabei gilt es zu prüfen, welche Abgeltung und Optimierungen nötig sind, um den Betrieb kostendeckend zu führen. Bis zum 31. Dezember 2019 sind die Verhandlungen abzuschliessen und allfällig neue Taxen dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Leistungen der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn werden vom 1. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 unverändert (gemäss Leistungsvereinbarung für die Jahre 2015-2017 und Annex für das Jahr 2018) mit einer Tagespauschale von CHF 307.00 für Frauen sowie mit CHF 146.00 für jedes Kind vergütet.

Mit den Tagespauschalen sind alle Dienstleistungen, mit Ausnahme der Postvention, abgegolten. Überschüsse sind rückerstattungspflichtig.

Die Leistungen im Rahmen der Postvention werden einzelfallweise und bei Vorliegen einer vorgängig bei der Fachstelle Opferhilfe des Amtes für soziale Sicherheit eingeholten Kostengutsprache zu CHF 120.00 / Stunde vergütet. Es werden in der Regel Kostengutsprachen von maximal 18 Stunden Postvention pro Klientin erteilt.

2.4 Kompetenz zur Erteilung von Kostengutsprachen im Rahmen der Soforthilfe

Im Rahmen der opferhilferechtlichen Soforthilfe ist das Frauenhaus Aargau-Solothurn befugt, Kostengutsprachen zur Übernahme der Aufenthaltskosten zu gewähren. Die Soforthilfe umfasst maximal 21 Tage Notunterkunft und Betreuung.

Weiter ist das Frauenhaus befugt, Kostengutsprachen für Sicherungsmassnahmen zu gewähren. Dies umfasst den Wechsel eines Mobiltelefons im Umfang von einmalig CHF 30.00 / Fall, die Umleitung der Post in der Höhe von CHF 48.00 / Fall sowie die Kosten für einen Schlosswechsel in der Höhe von maximal CHF 1'000.00 / Fall.

2.5 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Gemäss § 25 Abs. 2 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Das Anforderungsprofil ist in § 23 Abs. 2 SG näher bestimmt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 zwischen der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn und dem Kanton Solothurn, Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, sowie der Annex 2018, werden vom 1. September 2019 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt und ermächtigt, die nötigen Auflagen im Sinne der Erwägungen zu konkretisieren und in einem Annex III zur verlängerten Leistungsvereinbarung abzubilden.
- 3.3 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt und ermächtigt, die Tagespauschalen für die Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 (exkl. die Leistungen im Rahmen der Postvention) im Sinne der Erwägungen auszuhandeln. Die Tagespauschalen sind durch den Regierungsrat zu genehmigen und in einem Anhang zur verlängerten Leistungsvereinbarung abzubilden.
- 3.4 Die Abgeltung der opferhilferechtlichen Leistungen erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20360).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, SET, ERB, BOR (2019-048)

Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn, Janine Sommer, Geschäftsstelle, Postfach, 5001 Aarau
Kanton Aargau, Departement für Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime
und Werkstätten (2): Peter Walther-Müller und Monika Huggenberger, Bahnhofstrasse
29, 5001 Aarau

Kanton Aargau, Departement für Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst (2): Stefan
Ziegler und Blanca Anabitarte, Obere Vorstadt 3, 5000 Aarau

Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn, Vordere Vorstadt 5, 5001 Aarau

Kantonspolizei Solothurn; Kathrin Wandeler